

Datenschutz im Fuhrpark

Verantwortlichkeiten

von Rechtsanwalt Lutz D. Fischer

Zum Autor

Lutz D. Fischer ist Rechtsanwalt und Gründer der Dienstwagen- und Fuhrparkrechts spezialisierten *fischer.legal* Kanzlei, in der er bundesweit Unternehmen und Privatpersonen zum Datenschutzrecht im Fuhrpark berät und vertritt. Neben dem Verkehrs- und Dienstwagenrecht bietet er Rechtsrat und Beratung im Arbeits-, Bau-, Wirtschafts-, Unternehmens- und Zivilrecht. Fischer ist außerdem Verbandsjurist beim Bundesverband Fuhrparkmanagement e.V. und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Neben seiner praktischen Tätigkeit als Anwalt publiziert er als Autor in diversen Fachzeitschriften, verantwortet die Rubrik Recht und Steuern des Magazins »Flottenmanagement« und schreibt als Gastautor für den LapID-Fuhrpark-Blog.

Fischer teilt regelmäßig bei Seminaren und Schulungen sein Know-how zur Dienstwagenüberlassung und den dazugehörigen Themen Arbeitsrecht, Entgeltabrechnung, Schadenregulierung und -management, sowie Datenschutz.

Als Spezialist zu Rechtsfragen im Dienstwagen- und Flottenmanagement bietet Fischer in diesem kompakten E-Book alle Informationen und Gesetzesgrundlagen, welche Sie in Ihrem Fuhrpark beachten müssen.



Einleitung

Ab dem 25. Mai 2018 müssen alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** vom 27. April 2016 unmittelbar anwenden. Die DSGVO hat zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht, die auch im Unternehmensfuhrpark zu beachten sind. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Verantwortlichkeit für den Datenschutz, die künftig im Fuhrpark selbst liegen wird – und nicht (mehr) beim Datenschutzbeauftragten.

Daneben bestehen **spezifische neue Regelungen** zur Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen, beispielsweise für das ab dem 31.03.2018 für alle neu typengenehmigten Fahrzeugmodelle verpflichtende europaweite Notrufsystem eCall beinhaltet eigenständige Datenschutzbestimmungen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz gelten **ohne Einschränkungen** auch im Unternehmensfuhrpark. Das bringt für das Fuhrparkmanagement neue Anforderungen und Aufgaben mit sich und Arbeitsabläufe und die Datenverarbeitungsprozesse im Fuhrpark müssen an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Das vorliegende Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick über die Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Verantwortlichkeiten im Fuhrpark

BETRIEBSRAT

Für den Datenschutz spielen in der Fuhrparkpraxis auch Fragen des kollektiven Arbeitsrechts nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eine Rolle. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung des Betriebsrats durch Mitbestimmungsrechte.

Sofern die Arbeitnehmer des Unternehmens einen Betriebsrat gewählt und gebildet haben, muss der Arbeitgeber Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Betriebsrats beachten.

Das BetrVG weist dem Betriebsrat eine Vielzahl unterschiedlicher Beteiligungsrechte zu, angefangen von Informationsrechten bis hin zu echten Mitbestimmungsrechten. Bei Letzteren ist der Arbeitgeber auf die Zustimmung des Betriebsrats angewiesen.

Nach altem Datenschutzrecht (BGG 1990) war regelmäßig der Datenschutzbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Das Fuhrparkmanagement wurde praktisch davon entlastet. Diese Rechtslage wurde durch die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen grundlegend geändert. Datenschutz ist jetzt eine originäre Fuhrparkaufgabe, die praktisch aus den Halterpflichten und –aufgaben folgt. Im Rahmen der allgemeinen Halterverantwortlichkeit¹ kann durch eine Pflichtendelegation von der Geschäftsleitung auf das Fuhrparkmanagement auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ohne Weiteres im Fuhrpark liegen.

Verantwortlicher für den Datenschutz ist diejenige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.² Dabei steht die Geschäftsleitung wie sonst auch primär in der Gesamtverantwortung für den Datenschutz. Sie steht in der Organisationsverantwortung für die Umsetzung der DSGVO im Unternehmen. Wer dies im Einzelnen ist, bestimmt sich nach handels- und gesellschaftsrechtlichen

¹ § 7 StVG

² Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Vorgaben. Hier gilt also praktisch nichts anderes als bei den allgemeinen **Halteraufgaben** des Fuhrparkmanagements.

Wie bei den allgemeinen Halteraufgaben auch ist eine **Delegation der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit an die einzelnen Fachabteilungen** möglich. In der Praxis erledigt dies das Fuhrparkmanagement für den (auch zur Privatnutzung überlassenen) Dienstwagen und Motivationsfahrzeuge, den Pool- und Abteilungsfahrzeugen. Die Geschäftsleitung muss hier sicherstellen und durch stichprobenartige Kontrollen prüfen, dass datenschutzrelevante Prozesse im Unternehmen mit geeigneten Kontrollmechanismen wie die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten und die Beschaffung der Datenschutzfachkunde abgesichert werden. Für die Datenschutzorganisation müssen deshalb auch die erforderlichen finanziellen Sach- und Personalmittel bereitgestellt werden.

Die **Prozessverantwortung** für die Ausführung der Anweisungen der Unternehmensleitung zur Umsetzung des Datenschutzes kann daher im **Fuhrpark als Fachabteilung** liegen.

Dann gehört es zu den Fuhrparkaufgaben, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Datenverarbeitung im Fuhrpark nach DSGVO erfolgt.³ Unter „Verarbeitung“ ist in diesem Sinne jede Handlung zu verstehen, die sich auf personenbezogene Daten bezieht. Deshalb beinhaltet die Verantwortlichkeit auch die Feststellung und Definition der datenrelevanten Schnittstellen sowie die Erfüllung von Dokumentationspflichten wie z.B. das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, die Erstellung der sog. Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der Nachweis der Einwilligung der Dienstwagennutzer in die Datenverarbeitung.

Die **Prozessverantwortung** im Sinne der Ausführung von Anweisungen der Unternehmensleitung zur Umsetzung des Datenschutzes beinhaltet unter anderem:

- ✓ Feststellung und Definition der datenrelevanten Schnittstellen
- ✓ Erfüllung von Dokumentationspflichten.
- ✓ Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

³ Art. 24. Abs.1 DSGVO.

- ✓ Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung
- ✓ Nachweis der Einwilligung zur Datenverarbeitung.

In der Praxis wird die Prozessverantwortung häufig auch gemeinschaftlich mit der Personalabteilung⁴ wahrgenommen, die dann mit dem leitenden Fuhrparkmanagement gemeinschaftlich in der Verantwortung steht.

Auch **Fuhrparkmitarbeiter** dürfen personenbezogene Daten wegen des Datengeheimnisses nicht unbefugt verarbeiten. Zu beachten ist, dass Fuhrparkmitarbeiter ohne Entscheidungsbefugnis⁵ die Datenverarbeitung auf Weisung des verantwortlichen Fuhrparkleiters ausführen können. Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten dann ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Aus diesem Grunde sind die im Fuhrpark mit der Datenverarbeitung befassten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.⁶ Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Der **Datenschutzbeauftragte** hat gegenüber den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Unterrichts-, Beratungs- und Überwachungsaufgaben⁷, aber auch eine Beratungspflicht bzgl. der betroffenen Dienstwagennutzer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.⁸ Unabhängig davon, ob der Datenschutzbeauftragte von der Unternehmensleitung innerbetrieblich oder im Rahmen einer externen Dienstleistung bestellt wird, muss dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben weisungsunabhängig arbeiten können.

⁴ Gem. Art. 26 DSGVO.

⁵ § 52 BDSG.

⁶ § 53 BDSG.

⁷ Art. 39 DSGVO.

⁸ Art. 38 Abs. 4 DSGVO.

FAZIT

Datenschutz nach DSGVO und BDSG ist seit 25. Mai 2018 eine originäre Fuhrparkaufgabe, die durch Delegation zusammen mit den Halterpflichten übertragen wird.

UMSETZUNG IM FUHRPARK

Das Fuhrparkmanagement mit Datenverantwortung sollte sich bei der fuhrparkinternen Datenverarbeitung vom (internen oder externen) Datenschutzbeauftragten beraten und unterstützen lassen.



Haben Sie Fragen zum
Fuhrparkmanagement?

Wir beraten Sie gerne!

vimcar.de/fleet

fleet@vimcar.com

030 555 79 852